



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Geschichtswissenschaft

an der

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO Gesch)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Geschichtswissenschaft

im Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften beschlossen am 16. Februar 2023,
vom Akademischen Senat gebilligt am 9. März 2023,

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt am 19. Juli 2023,

durch das Bundesministerium der Verteidigung genehmigt am 25. Juli 2023
und

im Hochschulanzeiger Nr. 05/2023 veröffentlicht am 26. Juli 2023.

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2	Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
Zu § 4	Inhalt und Aufbau des Studiums
Zu § 5	Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
Zu § 7	Prüfungsausschuss
Zu § 10	Zulassung zu Modulprüfungen
Zu § 11	Modulprüfungen
Zu § 13	Prüfungsarten
Zu § 14	Abschlussarbeiten
Zu § 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
Zu § 16	Wiederholung von Prüfungsleistungen
Zu § 22	Bestehen und Nichtbestehen
Zu § 23	Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Anlagen

Anlage 1:	Modulübersicht Bachelor-Studiengang
Anlage 2:	Modulübersicht Master-Studiengang
Anlage 3:	Studienverlaufsschema Bachelor-Studiengang
Anlage 4:	Studienverlaufsschema Master-Studiengang

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils gültigen Fassung und enthält die fachspezifischen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan Universität).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Im Bachelor-Studiengang und im Master-Studiengang eignen sich die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die sie zu geschichtswissenschaftlicher Arbeit und historischer Urteilsfähigkeit, zu kritischer Bewertung wissenschaftlicher Positionen, zur fachgerechten Anwendung wissenschaftlicher Methoden, zur Gewinnung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse und zu deren angemessener Darstellung befähigen.
- (2) ¹Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden Grundkenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Geschichtswissenschaft im breiten Überblick. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss. ³Ziel des Studiums ist es auch, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre Fertigkeiten und das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden. ⁴Durch diesen Studiengang werden die Studierenden auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet und erwerben die Befähigung für ein anschließendes Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Master-Studiengang.
- (3) ¹Im Master-Studiengang werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft. ²Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Inhaltlich orientiert sich das Studium am Forschungsprofil des Fachs Geschichte und an den dort vertretenen Schwerpunkten. ⁴Die Studierenden lernen, geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden, um historische Zusammenhänge zu erschließen und deren Bedeutung für komplexe wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme und deren Lösung zu erkennen und zu reflektieren. ⁵Durch die erfolgreiche Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen Problemstellung (Master-Arbeit) stellen die Studierenden ihre geschichtswissenschaftliche Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zu methodischer und zeitlicher Planung wissenschaftlicher Arbeit unter Beweis.
- (4) Die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften verleiht bei einem erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiums die folgenden Grade: Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.).

Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

- (1) ¹Das Studium der Geschichtswissenschaft ist modularisiert. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Eine vollständige Liste und ein Ablaufplan aller Module des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs »Geschichtswissenschaft« finden sich in den Anlagen 1 – 4 dieser Ordnung.
- (2) ¹Das Bachelor-Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (erstes Studienjahr), eine Aufbauphase (zweites Studienjahr) und eine Examensphase von einem Trimester. ²In der dreitrimestrigen Grundlagenphase sind 39 Leistungspunkte (LP) als Fachstudienanteil Geschichte zu erwerben. ³In der dreitrimestrigen Aufbauphase sind 48 LP in den Aufbaumodulen I, II, III, in dem Qualifikationsmodul und dem Modul Repetitorium zu erwerben. ⁴In der Examensphase im 7. Trimester sind fünf LP aus einem Examensmodul zu erwerben. ⁵Das Bachelormodul besteht aus der Bachelor-Arbeit (12 LP) und einer Disputation (3 LP). ⁶Hinzu treten 24 LP aus den Modulen eines Ergänzungsfachs sowie zwölf LP aus Wahlpflichtbereichsmodulen. ⁷Weiterhin sind insgesamt 15 LP aus den Interdisziplinären Studienanteilen gemäß § 12 sowie zwölf LP im Rahmen der Fremdsprachenausbildung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu erwerben.
- (3) ¹In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiengangs ist der Vorlesungszyklus „Geschichte im Überblick“ zu absolvieren. ²Zudem sind die Grundlagenmodule I und II zu wählen: Grundlagenmodul I besteht aus einem Proseminar mit epochenspezifischer Propädeutik in der Großepoche der Vormoderne (bestehend aus den drei Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Geschichte der Frühen Neuzeit) und aus einem Proseminar mit epochenspezifischer Propädeutik in der Großepoche der Moderne (bestehend aus den drei Bereichen Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wissensgeschichte), Grundlagenmodul II aus einem Proseminar in der Großepoche der Vormoderne (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Geschichte der Frühen Neuzeit) und aus einem Proseminar in der Großepoche der Moderne (Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wissensgeschichte). ³Die im Grundlagenmodul I jeweils belegten Bereiche dürfen im Grundlagenmodul II nicht nochmals belegt werden. ⁴Die Proseminararbeiten in den beiden Grundlagenmodulen müssen einmal in einem der drei Bereiche der Großepoche der Vormoderne und einmal in einem der drei Bereiche der Großepoche der Moderne geschrieben werden. ⁵Hinzu kommt das Modul „Festigung der Grundlagen“ bestehend aus zwei Übungen. ⁶Für die Wahl der Übungen gilt, dass in der Regel die zwei in den Grundlagenmodulen nicht belegten Bereiche gewählt werden müssen. ⁷Weiterhin ist ein Praktikums- bzw. Sprachmodul während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. ⁸In der Aufbauphase werden die Aufbaumodule I und II (jeweils 11 LP), das Aufbaumodul III (13 LP), das Qualifikationsmodul (7 LP) sowie das Modul Repetitorium (6 LP) studiert. ⁹Für die Wahl der Aufbaumodule im Bachelor-Studium gilt: In der Aufbauphase müssen die drei Bereiche der Vormoderne (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit) und einer der drei Bereiche der Moderne

(Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wissensgeschichte) studiert werden. ¹⁰Dabei sollen zwei der vier Bereiche in den Aufbaumodulen I und II, die weiteren zwei Bereiche im Aufbaumodul III belegt werden. ¹¹Der im Qualifikationsmodul während der vorlesungsfreien Zeit zu erstellende Literaturbericht (2 LP) dient der Vorbereitung des Themas der BA-Arbeit. ¹²Die Teilnehmergröße im Qualifikationsmodul soll nicht mehr als ein Sechstel des Jahrgangs betragen. ¹³Die Lehrveranstaltung im Modul Repetitorium dient der Wiederholung ausgewählter Inhalte des BA-Studiums und der Vorbereitung der Abschlussklausur als Modulprüfung; die Modulprüfung in diesem Modul darf dabei nicht in derjenigen Großepoche (Vormoderne oder Moderne) abgelegt werden, in der die BA-Arbeit geschrieben wird. ¹⁴Während des ersten bis sechsten Trimesters sind im Bachelor-Studiengang zwei Wahlpflichtbereichsmodule sowie vier Module des Ergänzungsfaches Volkswirtschaftslehre oder drei Module des Ergänzungsfaches Soziologie zu studieren (siehe Anlage 1).

(4) ¹Der Master-Studiengang gliedert sich in eine Phase der Schwerpunktbildung (in der Regel das erste Studienjahr) und eine Examensphase (in der Regel das vierte und fünfte Trimester); aus der ersten Phase sind 45 Leistungspunkte und aus der zweiten Phase 42 Leistungspunkte als Fachstudienanteil Geschichte zu erbringen, und zwar aus einem Theoriemodul (9 LP), den Schwerpunktmodulen I, II und III (jeweils 12 LP), einem Forschungsbericht (7 LP), dem Examensmodul (5 LP) sowie der Master-Arbeit (30 LP). ²Im Master-Studium Geschichtswissenschaft sind in einem Ergänzungsfach (siehe Anlage 2) 23 LP zu erwerben; diese Leistungen sind in der Regel im ersten bis vierten Trimester des Master-Studiums zu erbringen. ³Es können an seiner Statt auch Module belegt werden zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die der Spezialisierung oder Schwerpunktbildung im Masterstudium dienen (z.Zt. Altgriechisch, Russisch, Französisch). ⁴Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Weiterhin sind während des Master-Studiums 10 LP aus den interdisziplinären Studienanteilen zu erwerben (§ 12 Abs. 2).

(5) ¹Die Schwerpunktmodule im Master-Studium werden zu sieben Schwerpunkten angeboten:

- Vormoderne (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit)
- Moderne (Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wissensgeschichte)
- Krieg und Frieden
- Politische Ordnung und Herrschaft
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Kultur, Wissen, Technik
- Europa und die Welt

²Von den drei zu studierenden Schwerpunktmodulen dürfen höchstens zwei Module aus demselben Schwerpunkt gewählt werden. ³Weiter ist bei der Wahl der Schwerpunktmodule sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei Modulprüfungen im Bereich derselben Professur abgelegt werden.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch können das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen statt in der englischen Sprache nachweisen.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

(1) Weitere Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium der Geschichtswissenschaft im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang ist in der Regel der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

- das Latein oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse,
- die Kenntnis des Englischen im Umfang von mindestens vier Jahren aufsteigenden Schulunterrichts oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse,
- die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache im Umfang von mindestens drei Jahren aufsteigenden Schulunterrichts oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse.

(2) ¹Zum Bachelor-Studium kann auch zugelassen werden, wer eine der genannten Voraussetzungen hinsichtlich seiner Sprachkenntnisse bei der Aufnahme des Studiums nicht erfüllt. ²Die Erfüllung der fehlenden Voraussetzung ist bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen. ³Eine Wiederholung der entsprechenden Sprachprüfung ist bis zum Ende des vierten Trimesters möglich.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 sind gleiche oder verwandte geschichtswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge. ²Im Zweifel werden Einzelfallprüfungen durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.

Zu § 5 Absatz 5:

¹Der Prüfungsausschuss setzt Qualifizierungsgespräche nach § 5 Abs. 5 an. ²Dafür gilt Folgendes:

(1) ¹Studierende, welche die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 erfüllen, werden auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zum Qualifikationsgespräch zugelassen. ²Der Antrag sollte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote gestellt werden.

(2) ¹Für das Qualifikationsgespräch bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ²Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang geeignet halten und teilen ihre Empfehlung dem Prüfungsausschuss mit. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses und teilt seine Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung dem bzw. der Studierenden und dem

Prüfungsamt mit.

- (3) ¹Das Qualifikationsgespräch dauert 30 Minuten und bezieht sich auf fachliche Inhalte des Bachelor-Studiengangs. ²Der bzw. die Studierende hat das Recht, drei voneinander unabhängige Themen vorzuschlagen. ³Inhalt und Ergebnis des Qualifikationsgesprächs werden protokolliert. ⁴Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 7 Prüfungsausschuss

Zu § 7 Absatz 2

¹Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch die APO und die FSPO zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang Geschichtswissenschaft zuständig ist und in allen die Prüfungen in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen betreffenden Zweifelsfällen entscheidet. ²Der Prüfungsausschuss Geschichtswissenschaft besteht aus vier Professorinnen bzw. Professoren, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der hauptamtlich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 3:

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. ²Aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen wählt der Prüfungsausschuss seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Abs. 3:

¹Bei Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung. ³Lehrende können festlegen, dass die Zahl der Fehltermine über die Regelung der allgemeinen Prüfungsordnung hinaus begrenzt wird, wobei die Zahl eins nicht unterschritten werden darf.

Zu § 10 Abs. 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Für die in dem jeweiligen Studiengang angebotenen Module sind Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistung, etwaige Zulassungsvoraussetzungen sowie die dem Modul

zugeordneten Leistungspunkte in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Zu § 11 Absatz 5 Satz 1:

In Modulen, deren Lehrveranstaltungen im Frühjahrstrimester enden, sind Erstprüfungsleistungen bis zum 15. November zu erbringen; diese Erweiterung gilt nicht für das Qualifikationsmodul des Bachelor-Studiengangs sowie für das fünfte Trimester des Master-Studiengangs.

Zu § 13 Prüfungsarten

¹Zulässige Prüfungsarten im Bachelor- und Master-Studiengang Geschichtswissenschaft sind:

(1) Hausarbeit

¹Seminar- bzw. Hausarbeiten sind in einer bestimmten Zeit zu erstellende schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. ²Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw.

(2) Klausur

¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den vom Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind; sie kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple Choice-Prüfungen zu beachten. ³Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. ⁴Sie kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung als Modulteilprüfung oder des gesamten Moduls als Modulabschlussprüfung gestellt werden.

(3) Mündliche Prüfung

¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch zwischen Lernenden (Prüfling) und Lehrenden (Prüfer/-in), in dem der Prüfling anhand von Fragen oder Problemstellungen seine Kompetenzen im Hinblick auf fachgebietsspezifische, thematisch eingegrenzte Theorien, empirische Befunde, Problemstellungen, Sachverhalte und Konzepte darlegen kann. ²Mündliche Prüfungen haben einen Umfang von 20 – 60 Minuten.

(4) Disputation, Kolloquium

¹Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Beweis stellt. ²Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. ⁴Disputationen und Kolloquien finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich als mündliche Prüfungen statt.

(5) Referat (+ Ausarbeitung)

¹Ein Referat ist ein Vortrag über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema im Rahmen einer Modulveranstaltung. ²Sofern eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist (Umfang 5-10 Seiten), sind Referat und

schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.

(6) Protokoll

¹Studierende können Stundenprotokolle von Modulveranstaltungen erstellen. ²Ein Stundenprotokoll ist eine Form der aktiven Teilnahme am Seminar. ³Es kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden.

(7) Bericht

¹Berichte stellen wissenschaftliche Sachverhalte systematisch dar und begegnen in der Form von Versuchsberichten, Exkursionsberichten, Forschungsberichten, Projektberichten usw. Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. ²Berichte sind benotete Modulabschlussprüfungen, können aber auch als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden.

(8) Portfolio

¹Ein Portfolio ist ein Hilfsmittel, das den Studierenden dazu dient, ihre Lernprozesse zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. ²Es basiert auf einer Sammlung von systematisierten und kommentierten Dokumenten, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Studierenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ³Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lerntagebücher, Präsentationen, Quelleninterpretationen, Editionen, Wandzeitungen, Internetseiten, Filme, Ausstellungen, Essays, Rezensionen, wissenschaftliche Texte usw. gehören.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 2:

¹Bachelor- und Master-Arbeiten sollen dem Bereich des geschichtswissenschaftlichen Studiums entstammen und können in der Regel nicht im Bereich der ISA, den Wahlpflichtbereichen oder Ergänzungsfächern angefertigt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 14 Absatz 5:

(1) ¹Das Modul für die Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang umfasst die Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Wochen (Umfang in der Regel etwa 30 Seiten) sowie eine Disputation im Umfang von 30 Minuten. ²Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte erworben, mit der Disputation drei Leistungspunkte. ³Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 21 Wochen. ⁴Die Master-Arbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 70 Seiten. ⁵Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Regelmäßig sind Teile der entstehenden Bachelor-Arbeit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer vorzustellen (Kolloquium des Examensmoduls). ²Den Abschluss der Bachelor-Prüfung bildet eine Disputation über die Bachelor-Arbeit. ³Nach Vorlage der Arbeit ist ein Termin für die hochschulöffentliche Disputation über die Bachelor-Arbeit festzusetzen. ⁴In der Disputation sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Ergebnisse ihrer Arbeit im wissenschaftlichen

Problemzusammenhang prägnant darstellen können. ⁵Dazu ist die Arbeit, ausgehend von zusammenfassenden Thesen, zunächst in einem etwa zehnminütigen Vortrag vorzustellen. ⁶An diesen Vortrag schließt sich eine ca. 20 Minuten dauernde Diskussion zwischen Prüfenden und Prüfling an. ⁷Die in der Bachelor-Arbeit und in der Disputation über die Bachelor-Arbeit erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte gewichtet.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Bachelor-Arbeit gilt zu Beginn des siebten Trimesters (Stichtag: 1. Oktober), die Master-Arbeit spätestens zum 1. Februar des zweiten Masterstudienjahres als übernommen.

Zu § 14 Abs. 10 Satz 2:

¹Als Zweitgutachter von Bachelor-Arbeiten kommen auch Nichthabilitierte in Frage. ²Zu Zweitgutachtern von Master-Arbeiten können Professoren bzw. Professorinnen sowie Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen der Geschichtswissenschaft bestellt werden, die Mitglieder der HSU sind; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen von § 8 Abs. 1.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden.

Zu § 15 Absatz 5:

Die Module, bei denen wie in den Modulen zur Fremdsprachenausbildung die Bewertung auf die Feststellung "bestanden" oder „nicht bestanden“ beschränkt ist, sind in den Anlagen entsprechend ausgewiesen.

Zu § 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Abs. 3:

¹Prüfungsart und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²Bei der Prüfungsplanung ist sicherzustellen, dass die Wiederholungsprüfungen einschließlich ihrer Benotungen im Bachelorstudiengang bis zum Ende des achten Trimesters und im Masterstudiengang bis zum Ende des fünften Trimesters abgeschlossen sind. ⁴Abweichend von Satz 1 kann für die Zweitwiederholung von Klausuren auch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30-60 Minuten angesetzt werden.

Zu § 16 Abs. 7:

¹Das Thema für den Wiederholungsversuch der Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note für den nichtbestandenen Erstversuch zu übernehmen, das Thema

für den Wiederholungsversuch der Master-Arbeit spätestens am 31. Juli des fünften Trimesters.
²Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt sie spätestens zu diesem Zeitpunkt als übernommen.

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23 Absatz 5 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2023 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2024 aufgenommen haben. Zugleich tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Geschichtswissenschaft vom 15. November 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 05/2019) mit dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2023 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

III. Anlagen

Anlage 1, Modulübersicht Bachelor-Studiengang

Anlage 2, Modulübersicht Master-Studiengang

Anlage 3, Studienverlaufschema Bachelor-Studiengang

Anlage 4, Studienverlaufschema Master-Studiengang

Anlage 1

Modulübersicht Bachelor-Studiengang

Modulnummer	Modultitel	Modul-Typ	TR	LP	Bewertung	Modulprüfung (Es gelten die Prüfungsarten nach § 13 FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsarten angewendet.)
HF-GES-BA 101	Geschichte im Überblick Introduction to History	Pflicht	1-3	9	Note	3 Teilprüfungen: jeweils eine Klausur (90 Min.) oder Portfolio in den Vorlesungen (Gewichtung 1:1:1)
HF-G-BA 102	Grundlagenmodul I mit epochenspezifischer Propädeutik First Year Module I with propaedeutics	Pflicht	1	12	Note	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare (10-12 Seiten)
HF-G-BA 103	Grundlagenmodul II First Year Module II	Pflicht	2	10	Note	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare (10-12 Seiten)
HF-G-BA 105	Festigung der Grundlagen Consolidation of First Year Module	Pflicht	3	8	b/nb	2 Teilprüfungen: Je ein Referat
HF-GW-BA 106	Sprachkurs oder Languages or	WB	vor- lesungs- freie Zeit	10	b/nb	gemäß § 13 Abs. 7 APO
HF-GW-BA 107	Praktikum Internship	WB	vor- lesungs- freie Zeit	10	b/nb	Bericht (ca. 10 Seiten)
Von den sechs Aufbaumodulen I ist eins zu wählen Of the six advanced modules I, one is to be selected						
HF-G-BA 108	Aufbaumodul I Alte Geschichte (AG) Advanced Module I Ancient History (AG)	Wahlpflicht	4	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 109	Aufbaumodul I Mittelalterliche Geschichte (MA) Advanced Module I Medieval History (MA)	Wahlpflicht	4	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 110	Aufbaumodul I Geschichte der Frühen Neuzeit (FNZ) Advanced Module I Early Modern History (FNZ)	Wahlpflicht	4	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)

HF-G-BA 111	Aufbaumodul I Neuere und Neueste Geschichte (NNG) ¹ Advanced Module I Recent History (NNG)	Wahlpflicht	4	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 112	Aufbaumodul I Osteuropäische Geschichte (OEG) ¹ Advanced Module I Eastern European History (OEG)	Wahlpflicht	4	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 113	Aufbaumodul I Wissensgeschichte (WMG) ¹ Advanced Module I History of Knowledge (WMG)	Wahlpflicht	4	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
Von den sechs Aufbaumodulen II ist eins zu wählen Of the six advanced modules II, one is to be selected						
HF-G-BA 114	Aufbaumodul II Alte Geschichte (AG) Advanced Module II Ancient History (AG)	Wahlpflicht	5	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 115	Aufbaumodul II Mittelalterliche Geschichte (MA) Advanced Module II Medieval History (MA)	Wahlpflicht	5	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 116	Aufbaumodul II Geschichte der Frühen Neuzeit (FNZ) Advanced Module II Early Modern History (FNZ)	Wahlpflicht	5	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 117	Aufbaumodul II Neuere und Neueste Geschichte (NNG) ¹ Advanced Module II Recent History (NNG)	Wahlpflicht	5	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 118	Aufbaumodul II Osteuropäische Geschichte (OEG) ¹ Advanced Module II Eastern European History (OEG)	Wahlpflicht	5	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)
HF-G-BA 119	Aufbaumodul II Wissensgeschichte (WMG) ¹ Advanced Module II History of Knowledge (WMG)	Wahlpflicht	5	11	Note	Hausarbeit in der Regel im Seminar (15 Seiten)

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden

Im Aufbaumodul III sind zwei unterschiedliche Bereiche zu wählen In the advanced Module III, two different epochs are to be selected						
HF-G-BA 120	Aufbaumodul III ¹ Advanced Module III	Pflicht	4-5	13	Note	Hausarbeit (15 Seiten) in einem der beiden Seminare
Von den sechs Qualifikationsmodulen ist eins zu wählen Of the six qualification modules, one is to be selected						
HF-G-BA 121	Qualifikationsmodul Alte Geschichte (AG) Qualification Module Ancient History (AG)	Wahlpflicht	6	7	b/nb	Literaturbericht im Seminar (ca. 12-15 Seiten)
HF-G-BA 122	Qualifikationsmodul Mittelalterliche Geschichte (MA) Qualification Module Medieval History (MA)	Wahlpflicht	6	7	b/nb	Literaturbericht im Seminar (ca. 12-15 Seiten)
HF-G-BA 123	Qualifikationsmodul Geschichte der Frühen Neuzeit (FNZ) Qualification Module Early Modern History (FNZ)	Wahlpflicht	6	7	b/nb	Literaturbericht im Seminar (ca. 12-15 Seiten)
HF-G-BA 124	Qualifikationsmodul Neuere und Neueste Geschichte (NNG) ¹ Qualification Module Recent History (NNG)	Wahlpflicht	6	7	b/nb	Literaturbericht im Seminar (ca. 12-15 Seiten)
HF-G-BA 125	Qualifikationsmodul Osteuropäische Geschichte (OEG) ¹ Qualification Module Eastern European History (OEG)	Wahlpflicht	6	7	b/nb	Literaturbericht im Seminar (ca. 12-15 Seiten)
HF-G-BA 126	Qualifikationsmodul Wissensgeschichte (WMG) ¹ Qualification Module History of Knowledge (WMG)	Wahlpflicht	6	7	b/nb	Literaturbericht im Seminar (ca. 12-15 Seiten)
HF-G-BA 127	Repetitorium Revision Course	Pflicht	6	6	Note	Klausur (120 Min)
HF-GW- BA 128	Examensmodul BA Exam Module BA	Pflicht	7	5	b/nb	Referat (Präsentation des BA-Projektes von ca. 30 Min.)
HF-G-BA 129	BA-Arbeit und Disputation BA-Thesis and Oral Defence	Pflicht	7	15	Note	BA-Arbeit (ca. 30 Seiten) und Disputation (mündliche Prüfung von 30 Min.)
Ergänzungsfächer Es wird entweder das Ergänzungsfach Soziologie oder Volkswirtschaftslehre gewählt (in Soziologie sind drei Module, in Volkswirtschaftslehre vier Module zu absolvieren) Complementary Subjects Sociology or Economics can be chosen as complementary subjects (in Sociology 3 modules are required; in Economics 4 modules)						

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden

EF-SOZ-BA 201	Einführung in die Soziologie Introduction to Sociology	Wahlpflicht	1	8	Note	Klausur (120 Min.) im Anschluss an die Vorlesung
EF-SOZ-BA 202	Subjekte, Kollektive, Vergemeinschaftung Actors, Collectivities and Subjectivation	Wahlpflicht	3-4	8	Note	Portfolio im Anschluss an das Seminar
EF-SO-BA 203	Struktur und Wandel moderner Gesellschaften Structure and Change in Modern Societies	Wahlpflicht	5-6	8	Note	Portfolio im Anschluss an das Seminar
EF-VWL-BA 207 (=WS-51-V-01)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Introduction to Economics	Wahlpflicht	1	6	Note	siehe FSPO VWL: Anlage 1 und Erg. Best. zu § 13
EF-VWL-BA-208 (=WS-52-V-01)	Mikroökonomik ¹ Microeconomics	Wahlpflicht	2 oder 5	6	Note	siehe FSPO VWL: Anlage 1 und Erg. Best. zu § 13
EF-VWL-BA-209 (=WS-53-V-01)	Makroökonomik ¹ Macroeconomics	Wahlpflicht	3 oder 6	6	Note	siehe FSPO VWL: Anlage 1 und Erg. Best. zu § 13
EF-VWL-BA-210 (=WS-35-V-16)	Volkswirtschaftliches Seminar Economics Seminar	Wahlpflicht	6	6	Note	siehe FSPO VWL: Anlage 1 und Erg. Best. zu § 13
Wahlpflichtbereich (zu wählen sind zwei Module) Optional Subjects (2 modules required)						
WB-POL-BA 301	Politikwissenschaft für Historiker und Historikerinnen ¹ Politics for Historians	Wahlpflicht	1-2 oder 4-5	6	Note	Klausur im Anschluss an die Vorlesung II (90 Min.)
WB-THE-BA 301	Einführung in die Ethik anhand von aktuellen Problemen I/II Introduction to Ethics	Wahlpflicht	1-2	6	Note	Klausur (120 Min.)
WB-TH-BA 302	Ethik und Erinnerung Ethics and Memory	Wahlpflicht	3-4	6	Note	Hausarbeit (min. 25 Seiten)
WB-PSY-BA 301	Einführung in die Psychologie Introduction to Psychology	Wahlpflicht	1-2 oder 4-5	6	Note	Klausur (90 Min.)
WB-BuErz-BA 301	Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft Introduction to Educational Science	Wahlpflicht	1-2	6	Note	Hausarbeit in einem der Seminare bzw. im Seminar (10-15 Seiten)

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

WB-BuErz-BA 302	Gesellschaftliche, politische und ökonomische Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialisation Social, Political and Economic Foundations of Education and Socialization	Wahlpflicht	2-3 oder 5-6	6	Note	Hausarbeit in einem der Seminare (10-15 Seiten)
WB-BE-BA 303	Erziehung, Bildung und Sozialisation in historischer Perspektive ¹ Education and Socialization from a Historical Perspective	Wahlpflicht	4-5	6	Note	Hausarbeit in einem der Seminare (10-15 Seiten)
Interdisziplinäre Studienanteile <i>Interdisciplinary Studies</i>						
ISA 0702 P	Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaften (ISA-Inhaltsbereich I) Introduction to Historiography (ISA Segment I)	Pflicht	1-2	5	b/nb	Projektarbeit
	Ein Modul aus dem ISA-Inhaltsbereich II 1 Module from Segment II	Pflicht		5	Note	gemäß § 12 Abs. 5 APO
	Ein Modul aus dem ISA-Inhaltsbereich III 1 Module from Segment III	Pflicht		5	Note	gemäß § 12 Abs. 5 APO

Spezielle Module:

Module obligatorische Fremdsprachenausbildung (siehe Module des Sprachenzentrums)

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 2

Modulübersicht Master-Studiengang

Modulnummer	Modultitel	Modul-Typ	TR	LP	Modulprüfung/ Zulassungsvoraussetzungen (Es gelten die Prüfungsarten nach § 13 FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsarten angewendet.)
HF-G-MA 101	Theoriemodul Theory Module	Pflicht	1-2	9	2 Teilprüfungen: - Klausur (90 Min.) in der Vorlesung (Note) - Referat im Kurs (b/nb)
Von den sieben Schwerpunktmodulen I ist eins zu wählen Of the seven specialist modules I, one is to be selected					
HF-G-MA 102	Schwerpunktmodul I Vormoderne Specialist Module I Premodern History	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 103	Schwerpunktmodul I Moderne ¹ Specialist Module I Modern History	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 104	Schwerpunktmodul I Krieg und Frieden Specialist Module I War and Peace	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 105	Schwerpunktmodul I Politische Ordnung und Herrschaft Specialist Module I Political Order and Governance	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 106	Schwerpunktmodul I Wirtschaft und Gesellschaft Specialist Module I Economy and Society	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 107	Schwerpunktmodul I Kultur, Wissen, Technik Specialist Module I Culture, Knowledge, Technology	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 108	Schwerpunktmodul I Europa und die Welt ¹ Specialist Module I Europe and the World	Wahlpflicht	1	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden

Von den sieben Schwerpunktmodulen II ist eins zu wählen Of the seven specialist modules II, one is to be selected					
HF-G-MA 109	Schwerpunktmodul II Vormoderne Specialist Module II Premodern History	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 110	Schwerpunktmodul II Moderne ¹ Specialist Module II Modern History	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 111	Schwerpunktmodul II Krieg und Frieden Specialist Module II War and Peace	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 112	Schwerpunktmodul II Politische Ordnung und Herrschaft Specialist Module II Political Order and Governance	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 113	Schwerpunktmodul II Wirtschaft und Gesellschaft Specialist Module II Economy and Society	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 114	Schwerpunktmodul II Kultur, Wissen, Technik Specialist Module II Culture, Knowledge, Technology	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 115	Schwerpunktmodul II Europa und die Welt ¹ Specialist Module II Europe and the World	Wahlpflicht	2	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
Von den sieben Schwerpunktmodulen III ist eins zu wählen Of the seven specialist modules III, one is to be selected					
HF-G-MA 116	Schwerpunktmodul III Vormoderne Specialist Module III Premodern History	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 117	Schwerpunktmodul III Moderne ¹ Specialist Module III Modern History	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden

HF-G-MA 118	Schwerpunktmodul III Krieg und Frieden Specialist Module III War and Peace	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 119	Schwerpunktmodul III Politische Ordnung und Herrschaft Specialist Module III Political Order and Governance	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 120	Schwerpunktmodul III Wirtschaft und Gesellschaft Specialist Module III Economy and Society	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 121	Schwerpunktmodul III Kultur, Wissen, Technik Specialist Module III Culture, Knowledge, Technology	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-G-MA 122	Schwerpunktmodul III Europa und die Welt ¹ Specialist Module III Europe and the World	Wahlpflicht	3	12	Hausarbeit in der Regel im Seminar (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 129	Forschungsbericht Geschichts- wissenschaft Research Report Historical Studies	Pflicht	4	7	Forschungsbericht (ca. 15 Seiten) Die Bewertung ist auf die Feststellung b/nb beschränkt.
HF-GW-MA 130	Examensmodul Exam Module	Pflicht	5	5	Referat (Präsentation des MA- Projekts von ca. 30 Min.). Das Modul wird nur als bestanden/nicht bestanden bewertet.
HF-G-MA 131	MA-Arbeit MA-Thesis	Pflicht	4-5	30	Masterarbeit (70-80 Seiten)
Ergänzungsfächer (die 23 LP müssen innerhalb eines Ergänzungsfaches - Soziologie, VWL oder Spracherwerb - erbracht werden) Complementary subjects (the 23 LP must be completed within a complementary subject - sociology, economics or language acquisition)					
Ergänzungsfach Soziologie Complementary Subject Sociology					
EF-SO-MA 201	Soziologische Forschung Sociological Research	Wahlpflicht	1-2	13	Präsentation in Form von zwei Referaten (je 45 Min.) Zulassungsvoraussetzung: Mindestens 16 ECTS-LP aus abgeschlossenen Soziologie- Modulen

EF-SO-MA 202	Forschungsbericht Soziologie und Kolloquium Research Report Sociology and Colloquium	Wahlpflicht	2-3 (zwei Wochen +vorlesungs freie Zeit)	10	Forschungsbericht (ca. 25 Seiten) samt dessen Präsentation Zulassungsvoraussetzung: Mindestens 16 ECTS-LP aus abgeschlossenen Soziologie- Modulen
Ergänzungsfach Spracherwerb Complementary Subject language acquisition					
EF-FS-MA 203	Alte Sprachen: Alt-Griechisch Ancient Languages: Ancient Greek	Wahlpflicht	1-3	23	Abschlussklausur (120 Min.)
EF-FS-MA 204	Moderne Sprachen: Russisch Modern Languages: Russian	Wahlpflicht	1-3	23	Abschlussklausur (120 Min.)
EF-FS-MA 205	Moderne Sprachen: Französisch für Fortgeschrittene Modern Languages: French for Advanced	Wahlpflicht	1-3	23	Abschlussklausur (120 Min.) Zulassungsvoraussetzung: bestandener Französischkurs für Historiker/innen als Zulassungsvoraussetzung zum Studium bzw. bestandenes Modul HF GW BA 106 Sprachkurs Französisch auf Niveau SLP 1111 (A2) oder Nachweis vergleichbarer Kenntnisse. Die Vorkenntnisse sollten das Niveau der Stufe B1 nach dem GERS nicht übersteigen.
Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre Complementary Subject Economics					
EF-VWL- MA 201	Fortgeschrittene Wirtschaftswissenschaften für Historiker und Historikerinnen ¹ Zur Wahl stehen die VWL-Module aus der VWL Vertiefung BA (siehe Anlage 2 FSPO VWL) Als Alternative zu einem Modul aus der VWL Vertiefung BA kann auch das Modul Wirtschaftspolitik (WS- 54-V-01, siehe Anlage 1 FSPO VWL) im 3. Tr. gewählt werden Advanced Economics for Historians	Wahlpflicht	1-2	12	Siehe FSPO VWL: Erg.Best. zu § 13 und Anlage 1 bzw. 2. Die beiden Modulnoten gehen zu gleichen Teilen in die hiesige Modulnote ein. Zulassungsvoraussetzung: mindestens 12 ECTS-LP aus abgeschlossenen VWL-Modulen

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

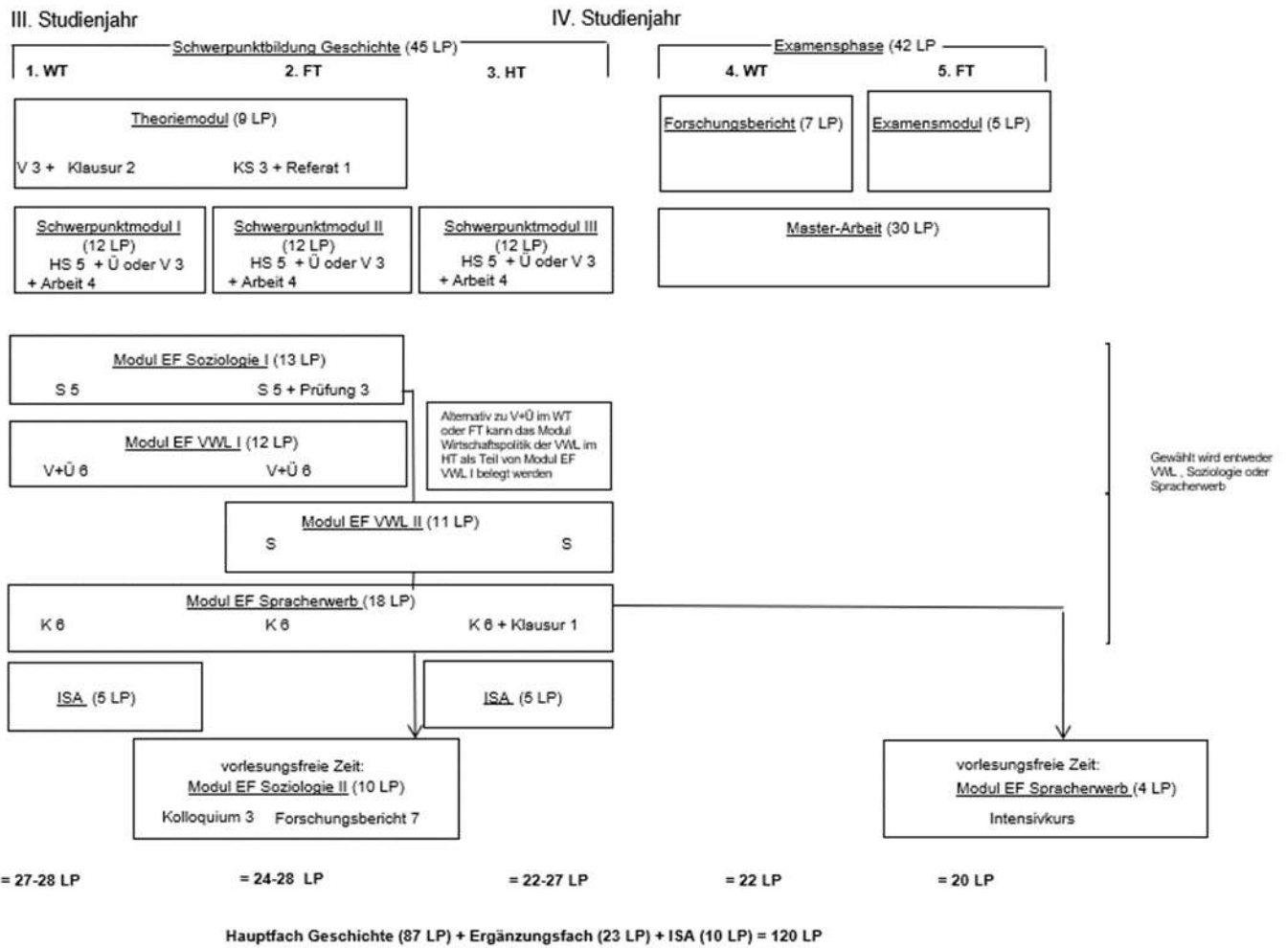
EF-VWL- MA 202	Volkswirtschaftliche Forschung für Historikerinnen und Historiker Economic Research for Historians	Wahlpflicht	2-3	11	Hausarbeit (15-20 Seiten) mit mündlicher Präsentation in einem der Seminare Zulassungsvoraussetzung: mindestens 12 ECTS-LP aus abgeschlossenen VWL-Modulen
-------------------	---	-------------	-----	----	---

Spezielle Module:

ISA Modul Interdisziplinäre Studienanteile (siehe Modulhandbuch ISA)

10 LP

Anlage 4: Studienverlaufschema Master-Studiengang



Abkürzungen

AG	Alte Geschichte
FNZ	Geschichte der Frühen Neuzeit
NNG	Neuere und Neueste Geschichte
MA	Mittelalterliche Geschichte
OEG	Osteuropäische Geschichte
WMG	Wissensgeschichte moderner Gesellschaften
PS	Proseminar
V	Vorlesung
Ü	Übung
HS	Hauptseminar
Ks	Kurs
K	Kolloquium
S	Seminar
EF	Ergänzungsfach
b/nb	bestanden/nicht bestanden